

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	04.06.2025

Einführung von Qualitätspauschalen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen trägt im Rahmen des bestehenden Vertrages mit der Evangelischen Kirchengemeinde Geilenkirchen die Personalkosten für derzeit 2,75 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Bisher sind hierin keine Mittel für die Qualitätsentwicklung und Fortbildungen enthalten.

In Anbetracht der in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe steigenden fachlichen und persönlichen Anforderungen an das pädagogische Personal – insbesondere im präventiv ausgerichteten Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit – ist eine regelmäßige Fortbildung unabdingbar, um eine qualitativ hochwertige Arbeit sicherzustellen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben des § 74 Abs. 6 SGB VIII, nach denen die Förderung anerkannter Träger der Jugendhilfe auch Mittel zur Fortbildung der tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter enthalten soll.

Ein vergleichbares Vorgehen findet sich bereits in anderen Bereichen der Jugendhilfe, etwa bei der Fachberatung von Kindertageseinrichtungen, die der Landschaftsverband Rheinland aktuell jährlich mit 1.000 € pro Kita für deren Fortbildung bezuschusst.

Mit der Einführung einer Qualitätspauschale wird dieser Standard auch in der offenen Kinder- und Jugendarbeit umgesetzt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Vertrag mit der Evangelischen Kirchengemeinde dahingehend zu erweitern, dass ab dem Jahr 2025 für jede durch den Vertrag umfasste Stelle eine jährliche Qualitätspauschale i. H. v. bis zu 1.000,00 € durch die Stadt übernommen wird. Die tatsächlich entstehenden Kosten sind wie bei den sonstigen Kosten im Rahmen eines Verwendungsnachweises durch die Evangelische Kirchengemeinde zu dokumentieren.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den mit der Diakonie bestehenden Vertrag zur Durchführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Geilenkirchen mit Wirkung ab dem 01.01.2025 durch einen Änderungsvertrag dahingehend zu erweitern, dass für jede besetzte Stelle, die 0,75 Vollzeitäquivalente (VZA) oder mehr umfasst, eine jährliche Qualitätspauschale i. H. v. bis zu 1.000,00 € anerkannt.

Die Einführung der Fortbildungspauschale dient der Sicherstellung und Weiterentwicklung der fachlichen Qualität in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Der bestehende Vertrag mit der Diakonie Jülich zur Durchführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Geilenkirchen wird mit Wirkung zum 01.01.2025 dahingehend ergänzt, dass eine jährliche Fortbildungs- und Qualitätspauschale für das eingesetzte Fachpersonal eingeführt wird.

Finanzierung:

Die Maßnahme wird voraussichtlich die aktuell im Haushaltsplan für 2025 geplanten Mittel nicht übersteigen.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)